

## **Zusatzkurs Anwalt Intensiv**

### **Klausur Nr. 328**

**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Am 3. Juli 2025 wird Rechtsanwalt Paul Petzold in seiner Kanzlei in 95326 Kulmbach, Bahnhofstraße 34 von Herrn Anton Abel aufgesucht. Herr Abel trägt Folgendes vor:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihre Hilfe. Ich habe ein Grundstück in Hof gekauft, habe auch schon längst den Kaufpreis bezahlt. Nun habe ich eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Hof erhalten, nach der man offenbar die Absicht hat, mir dieses Grundstück wieder wegzunehmen. Das müssen Sie unbedingt verhindern.

Da mein Sohn Felix Abel vor einiger Zeit eine Arbeitsstelle in Hof angenommen hat und mit seiner Freundin zusammenziehen wollte, ich selbst aber ein paar finanzielle Reserven frei hatte, hatte ich mich dort nach einem kleinen Wohnhaus umgeschaut und war dann auch fündig geworden. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 2024 habe ich ein kleines Wohnhausgrundstück gekauft, um es an meinen Sohn zu vermieten und später ggf. irgendwann ihm zu übereignen.

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass der Verkäufer, ein Herr Max Möllner, nicht im Grundbuch stehe, sondern seine vor einiger Zeit verstorbene Mutter Elvira Eck. Das sei aber völlig unschädlich, weil Herr Möllner völlig eindeutig deren Erbe sei und sich dies unzweifelhaft aus einem vom Nachlassgericht erteilten Erbschein ergebe. Seine Eintragung als Eigentümer im Grundbuch sei nur unterblieben, weil er das Grundstück ohnehin verkaufen wolle und das Ganze so weniger kostenintensiv und zeitraubend sei. Da diese Aussage vom Notar kam, habe ich mich darauf verlassen.

Durch ein Schreiben vom 18. Januar 2025 teilte mir der Notar mit, dass am 13. Januar 2025 eine Auflassungsvormerkung eingetragen worden sei. Was das genau ist, werden sie sicher besser wissen als ich. Daraufhin habe ich vereinbarungsgemäß den Kaufpreis an den Verkäufer, Herrn Max Möllner, überwiesen.

Am 30. Januar 2025, also kurz darauf, habe ich dann so einen merkwürdigen auf den 28. Januar 2025 datierten Einschreibebrief von einem Anwalt bekommen, der sich im Namen eines Herrn Enzo Eck an mich wandte. Dieser teilte mir mit, dass sein Mandant der wirkliche Erbe dieser Frau Elvira Eck sei. Dadurch wurde mir natürlich schon mal ganz schön mulmig, immerhin hatte ich das Geld schon gezahlt. Aufgrund der Erklärungen des Notars zur Erbenstellung des Herrn Möllner und meiner Erfahrungen mit Behauptungen eines gegnerischen Anwalts in einem anderen Verfahren, die sich später vor Gericht als unzutreffend herausstellten, habe ich dann nichts weiter unternommen. Ich hoffe, das war nicht zu leichtsinnig.

Einige Wochen später hat mir dann der Notar mitgeteilt, dass ich auf seinen Antrag vom 6. Februar 2025 hin am 24. Februar 2025 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden sei. Damit, so dachte, ich, sei die Sache nun erledigt. Am 28. Juni 2025 habe ich nun aber die schon angesprochene einstweilige Verfügung des Landgerichts Hof vom 27. Juni 2025 erhalten. Daraufhin habe ich Herrn Möllner angerufen und um unverzügliche Stellungnahme gebeten. Dieser hat mir am 1. Juli 2025 ausführlich

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 2 -

geantwortet. Diese Antwort habe ich Ihnen neben einer ganzen Reihe weiterer Unterlagen mitgebracht. Da ich fürchte, dass Fristen laufen, bitte ich, so schnell wie möglich gegen diese einstweilige Verfügung vorzugehen, soweit dies erfolversprechend ist.“

Der Mandant unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt eine Reihe von Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

---

### Anlage 1:

Landgericht Hof  
Az.: 3 O 555/25

Hof, den 27. Juni 2025

In Sachen

Enzo Eck, Max-Reger-Straße 16, 95030 Hof

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl Kraak, Talstraße 34, 95030 Hof

gegen

Anton Abel, Bahnhofstraße 89, 95326 Kulmbach

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 3. Zivilkammer – Einzelrichter – des Landgerichts Hof durch den unterfertigten Richter wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege einstweiliger Verfügung folgenden

### Beschluss:

1. Es wird die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Antragsgegners als Eigentümer des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Hof, Blatt 12450, Grundstück Fl.St.Nr. 1399, Friedensstraße 23, angeordnet.
2. Das Grundbuchamt wird um die Eintragung des Widerspruchs gemäß Ziffer 1 ersucht.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 40.000 € festgesetzt.

.... (Rechtsbehelfsbelehrung)

*Denninger*  
RiLG als Einzelrichter

---

**Anlage 2** (ein Auszug; nicht abgedruckte Teile sind nicht von Bedeutung):

**Kaufvertrag**

Urk. Nr. 352/2024

Heute, am 16. Dezember 2024, erschienen vor mir, dem unterzeichnenden Notar Markus Fröschl, Notar in Hof, in meiner Kanzlei, Blücherstraße 44, 95030 Hof:

1. Herr Max Möllner, Blücherstraße 12, 95030 Hof, nach Angabe nicht verheiratet
2. Herr Anton Abel, Bahnhofstraße 89, 95326 Kulmbach.

Über den Grundbuchinhalt habe ich mich unterrichtet. Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich Ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

I. Vorbemerkung:

Im Grundbuch des Amtsgerichts Hof für Hof, Blatt 12450 ist Frau Elvira Eck als Alleineigentümerin bezüglich des folgenden Grundbesitzes eingetragen: Hof, Grundstück FStNr. 1399, Friedensstraße 23, Wohngebäude und Garten, 550 qm. Belastungen: keine.

Frau Elvira Eck ist verstorben. Sie wurde allein und unbeschränkt beerbt von ihrem Sohn Max Möllner. Auf die Nachlassakten des Amtsgerichts Hof, insbesondere den vorgelegten Erbschein wird Bezug genommen.

II. Kauf: Herr Max Möllner, im Folgenden „der Veräußerer“ genannt – verkauft hiermit an Herrn Anton Abel – im Folgenden „der Erwerber“ genannt – zum Alleineigentum den in Ziffer I. genannten Grundbesitz. Der Kaufpreis beträgt 200.000 €.

(...)

VIII. Vormerkung: Der Veräußerer bewilligt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Übereignungsanspruchs gemäß Ziffer II.

(...)

XII. Auflassung: Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an den Vertragsgrundstück auf den Erwerber übergehen soll.

(...)

*Max Möllner* Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

*Anton Abel*

Beurkundet, Hof, den 16. Dezember 2024

*Markus Fröschl*, Notar

---

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 4 -

### Anlage 3:

Karl Kraak  
Rechtsanwalt  
Talstraße 34  
95030 Hof

Hof, den 28. Januar 2025

An Herrn  
Anton Abel  
Bahnhofstraße 89  
95326 Kulmbach

Sehr geehrter Herr Abel,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung von Herrn Enzo Eck, 95030 Hof, Max-Reger-Straße 16, an.

Mein Mandant hat in Erfahrung gebracht, dass Sie derzeit versuchen, ein Grundstück aus der Erbmasse von Frau Elvira Eck von deren Sohn Max Möllner zu Eigentum zu erwerben. Daher muss ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Mein Mandant ist der wirkliche Erbe von Frau Elvira Eck, da er durch einen Erbvertrag vom 3. Juni 2015 bindend zum Alleinerben eingesetzt wurde. Das Testament, auf das sich Herr Möllner zur Begründung seiner angeblichen Alleinerbschaft beruft, ist unwirksam, da es gegen diese Bindung verstößt. Insoweit ist bei Erteilung des Erbscheins an Herrn Möllner ein offensichtliches Versehen erfolgt, dessen Behebung im Beschwerdeverfahren gegen den Erbschein unzweifelhaft bald erfolgen wird.

Infolge dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage fordere ich Sie hiermit unter Androhung rechtlicher Schritte auf, auf weitere Maßnahmen zu verzichten, insbesondere den beauftragten Notar davon abzuhalten, Anträge beim Grundbuchamt zu stellen.

Karl Kraak  
Rechtsanwalt

---

### Anlage 4:

Max Möllner  
Blücherstraße 12  
95030 Hof

Hof, den 1. Juli 2025

An Herrn  
Anton Abel  
Bahnhofstraße 89  
95326 Kulmbach

Sehr geehrter Herr Abel,

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 5 -

wie bereits telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen hiermit die erbrechtliche Lage nach meiner am 17. September 2024 in Hof verstorbenen Mutter Elvira Eck nochmals zusammenfassend schildern und Ihnen einige diesbezügliche Urkunden hierzu in Kopie zukommen lassen.

Ich bin das einzige Kind der Elvira Eck, mein Vater Karl Möllner ist vor 15 Jahren verstorben. Enzo Eck ist der zweite Ehemann meiner Mutter, er war mit ihr bis zu ihrem Tod verheiratet.

Am 31. Oktober 2024 ist mir der am 14. Oktober 2024 beantragte Erbschein als Alleinerbe erteilt worden. Meine Mutter hat mich nämlich durch ein Testament vom 30. September 2023, welches sie später nochmals am 13. Dezember 2023 zu meinen Gunsten durch Streichung eines belastenden Vermächtnisses änderte, zum Alleinerben eingesetzt.

In der Tat beharrt Enzo Eck auf der Gültigkeit eines auf ihn lautenden Erbvertrages, der nicht wirksam beseitigt worden sei. Nach ausdrücklicher und von meinem Anwalt als zwingend bezeichneter Ansicht des Nachlassrichters vertritt er diese Ansicht aber zu Unrecht.

In diesem Erbvertrag vom 3. Juni 2015 war Enzo Eck zum Alleinerben eingesetzt worden, und ich hätte allenfalls später noch irgendetwas bekommen. Als die Ehe meiner Mutter mit Enzo Eck in die Brüche ging, hat sich dann meine Mutter entschlossen, mich wieder zum Alleinerben zu machen und hat dies auch tatsächlich noch getan.

Ich habe auch eine entsprechende Ausfertigung einer notariellen Erklärung, in der sie den Rücktritt vom Erbvertrag erklärt. Die habe ich vom Notar bekommen, was nach dessen Erklärung absprachegemäß mit meiner Mutter erfolgte. Gleichzeitig hat der Notar noch am selben Tag eine andere von meiner Mutter im Original unterschriebene und vom Notar beurkundete Erklärung an Enzo Eck abgesandt. Da meine Mutter leider noch am selben Abend verstorben ist, wurde diese Erklärung dem Enzo Eck aber erst am nächsten Tag, also kurz nach ihrem Tod übergeben; dies wird durch den Erbschein belegt, da der Notar ein Einschreiben veranlasst hatte. Das Original dieses Schreibens muss inzwischen von Enzo Eck an das Nachlassgericht Hof, das über meinen Erbscheinsantrag entschied, vorgelegt worden sein.

Die Tatsache, dass meine Mutter diese Maßnahme erst so spät ergriff, nachdem sie bereits längst ein Testament zu meinen Gunsten verfasst hatte, lag daran, dass sie die entsprechende Klausel in dem Erbvertrag falsch verstanden hatte: Sie dachte, sie könne den dort beschriebenen Rücktritt einfach durch Abfassung eines neuen Testaments ausüben. Erst ein Anruf beim Notar, zu dem ich sie ein paar Tage zuvor gedrängt hatte, ergab, dass das ganz förmlich ablaufen müsse. Daraufhin wurde für den 17. September 2024 der Termin beim Notar gemacht. Herzprobleme hatte meine Mutter schon länger, aber dass sie dann just an diesem Abend verstarb, war reiner Zufall.

Am 14. Oktober 2024, als ich den Erbscheinsantrag stellte, habe ich sicherheitshalber auch noch die Anfechtung des Erbvertrages gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Dies habe ich dem Nachlassgericht gegenüber damit begründet, dass meine Mutter bei Abfassung dieses Erbvertrages ganz gewiss nicht das etwaige Scheitern ihrer Ehe bedacht hatte. Außerdem hatte sie vor, in den nächsten Monaten einen Scheidungsantrag beim Familiengericht einzureichen, da die beiden nach einem längeren Hin und

# hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 6 -

Her seit dem Auszug meiner Mutter am 15. Januar 2023 endgültig getrennt lebten, aber noch kein Scheidungsantrag gestellt worden war.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

*Max Möllner*

Anlagen: Fotokopien vom Erbschein, Erbvertrag vom 3. Juni 2015, Testament vom 30. September 2023, Rücktrittserklärung vom 17. September 2024

---

## Anlage 5:

Fotokopie des Erbscheins des Amtsgerichts Hof – Nachlassgericht – vom 31. Oktober 2024 (Az. IV 222/24).

Es wird bezeugt, dass die am 17. September 2024 in Hof verstorbene Elvira Eck, geb. 12. März 1948 in Hof, zuletzt wohnhaft in 95030 Hof, Friedensstraße 23, von ihrem Sohn Max Möllner, geb. 11. Oktober 1968, 95030 Hof, Blücherstraße 12 auf Grund Testamentes vom 30. September 2023 allein und unbeschränkt beerbt worden ist.

---

## Anlage 6 (eine Fotokopie):

### Erbvertrag

Hof, den 3. Juni 2015

.....

- I. Hiermit setzen wir, die Eheleute Enzo und Elvira Eck, uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
- II. Für den Fall des gleichzeitigen Ablebens von uns beiden bzw. als Schluss-erben nach dem Letztversterbenden von uns bestimmen wir unsere jeweiligen Kinder aus erster Ehe, Max Möllner und Peter Eck.
- III. Zu Lebzeiten beider bleibt den Eheleuten das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag vorbehalten.

v.u.g.

*Enzo Eck*

*Elvira Eck*

Beurkundet: Dr. Reichel (Notar)

---

# hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 7 -

## Anlage 7 (eine Fotokopie):

*Mein letzter Wille!*

*Hiermit setze ich, Elvira Eck, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und bei bester Gesundheit, meinen lieben Sohn Max Möllner zu meinem alleinigen und ausschließlichen Erben ein.*

*~~Der Tierschutzverein Hof e.V. soll allerdings ein Vermächtnis in Höhe von 5.000 € erhalten.~~*

*Hof, den 30. September 2023  
Elvira Eck*

*Nachtrag: Vermächtnis heute, am 13. Dezember 2023, dann doch wieder gestrichen.*

Erläuterung: Dieses Testament ist vollständig handgeschrieben.

---

## Anlage 8 (eine Fotokopie):

Hof, den 17. September 2024

erschien: Frau Elvira Eck, (...)

und erklärt Folgendes:

Hiermit trete ich entsprechend dem vereinbarten Rücktrittsvorbehalt vom Erbvertrag vom 3. Juni 2015 zurück. Ich wurde darüber belehrt, dass damit die gesamte letztwillige Verfügung unwirksam ist. (...)

Eine Ausfertigung dieser Rücktrittserklärung soll meinem Ehemann unverzüglich übergeben werden.

v.u.g.  
*Elvira Eck*

beurkundet:  
Dr. Reichel (Notar)

---

## Anlage 9:

Fotokopie des Rückscheins des Einschreibens. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Rücktrittserklärung noch am 17. September 2024 als Einschreiben aufgegeben wurde und am 19. September 2024 an Herrn Enzo Eck zugegangen ist.

---

# hemmer.assessorkurs bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 8 -

Am 7. Juli 2025 zeigte Rechtsanwalt Petzold unter Vollmachtsvorlage die Vertretung beim Landgericht Hof an und erhielt daraufhin Einsicht in die Akten des Verfahrens Eck gegen Abel auf einstweilige Verfügung (Az.: 3 O 555/25). Er fertigt dabei eine Kopie der Antragsschrift (siehe die nächste Anlage).

---

## Anlage 10:

Karl Kraak  
Rechtsanwalt  
Talstraße 34  
95030 Hof

Hof, den 25. Juni 2025

per beA

EILT SEHR!

An das  
Landgericht Hof  
95030 Hof

### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

Enzo Eck, Max-Reger-Straße 16, 95030 Hof

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: der Unterfertigte  
gegen

Anton Abel, Bahnhofstraße 89, 95326 Kulmbach

- Antragsgegner -

beantrage ich für den Antragsteller, im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - anzuordnen:

1. Es wird die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Antragsgegners als Eigentümer des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Hof, Blatt 12450, Grundstück FStNr. 1399, Friedensstraße 23, angeordnet.
2. Das Grundbuchamt wird um die Eintragung des Widerspruchs gemäß Ziffer 1 ersucht.

### Begründung:

Der Antragsgegner versucht, sich rechtswidrig das Eigentum an dem oben bezeichneten, dem Antragsteller gehörenden Grundstück zu verschaffen.

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 9 -

Der Antragsteller ist Witwer und Alleinerbe der am 17. September 2024 verstorbenen Frau Elvira Eck, da er durch einen Erbvertrag vom 3. Juni 2015 bindend zu deren Alleinerben eingesetzt wurde.

**Glaubhaftmachung:** Ausfertigung des notariellen Erbvertrags vom 3. Juni 2015 (Anlage K<sub>1</sub>).

Der Antragsgegner schloss am 16. Dezember 2024 einen notariellen Kaufvertrag mit Auflassung mit einem Herrn Max Möllner, der als Veräußerer auftrat, obwohl noch Frau Elvira Eck im Grundbuch eingetragen war. Inzwischen wurde der Antragsgegner auf einen beim Grundbuchamt am 6. Februar 2025 gestellten Antrag des Notars hin am 24. Februar 2025 als angeblicher Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

**Glaubhaftmachung:** Grundbuchauszug (Anlage K<sub>2</sub>).

Der Veräußerer Max Möllner trat bei all diesen Geschäften als angeblicher Alleinerbe von Frau Elvira Eck auf und beruft sich hierzu auf ein Testament vom 30. September 2023. Dieses Testament ist aber unwirksam, da es gegen die Bindung aus dem oben genannten Erbvertrag verstößt. Dieser Erbvertrag besitzt immer noch Gültigkeit. Insbesondere wurde der Erbvertrag nicht rechtzeitig vor dem am Abend des 17. September 2024 eingetretenen Tod der Erblasserin widerrufen.

Abgesehen davon, dass die Widerrufsregelungen der §§ 2254 ff BGB beim Erbvertrag gar nicht anwendbar sind, hat der Antragsteller vor dem maßgeblichen Zeitpunkt, also noch *zu Lebzeiten* beider Vertragsschließenden eine solche Rücktrittserklärung nicht erhalten.

**Glaubhaftmachung:** eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K<sub>3</sub>).

Etwaige spätere Erklärungen brauchen nicht näher erörtert zu werden, da ein Wegfall der erbvertraglichen Bindungswirkung nach dem Tod des Erstverstorbenen gemäß gefestigter Rechtsprechung nicht mehr in Betracht kommt, weil andernfalls zu viele Manipulationsmöglichkeiten „hinter dem Rücken“ des Überlebenden bestehen würden.

U.a. aus diesem Grund ist auch die von Max Möllner, dem erstehelichen Sohn der Erblasserin, am 14. Oktober 2024 erklärte Anfechtung des Erbvertrags gegenüber dem Nachlassgericht evident unwirksam.

Da weder die Erblasserin noch der Antragsteller vor dem Todeszeitpunkt einen Scheidungsantrag gestellt hatten, ist der Erbvertrag auch nicht auf diesem Wege analog § 1933 BGB außer Kraft getreten. Letztlich ist bei Erteilung des Erbscheins an Herrn Möllner ein offensichtliches Versehen erfolgt, dessen Behebung im Beschwerdeverfahren gegen den Erbschein in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Selbst wenn der Erbvertrag aus irgendeinem Grund unwirksam gewesen sein sollte, dürfte Herr Möllner nicht veräußern, da dann eine Erbengemeinschaft vorliegen würde (vgl. § 2033 BGB). Das Testament zugunsten des Herrn Max Möllner vom 30. September 2023 ist nämlich seinem ganzen Inhalt nach formunwirksam, da es einen Nachtrag enthält, der ausweislich der schriftlichen Zusatzerklärung am 13. Dezember 2023 niedergeschrieben, aber nicht mehr eigens unterschrieben wurde.

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 328 / Sachverhalt Seite 10 -

**Glaubhaftmachung:** Fotokopie des Testaments vom 30. September 2023 bzw. 13. Dezember 2023 (Anlage K<sub>4</sub>); das Original befindet sich in den Nachlassakten des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Hof (Az. IV 222/24).

Überdies wurde dieses Testament bereits am 30. September 2023 errichtet, also zu einem Zeitpunkt, zu dem in jedem Fall noch eine erbvertragliche Bindung bestand.

Ein gutgläubiger Erwerb des Antragsgegners kommt von vornherein nicht in Betracht, da der Unterzeichner den Antragsgegner namens des Antragstellers in einem anwaltlichen Brief vom 28. Januar 2025 auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen hat.

Der Wert des streitgegenständlichen Grundstücks liegt bei etwa 200.000 €. Daher ist das Landgericht zuständig.

Karl Kraak  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwalt Petzold nimmt daraufhin noch Einsicht in das Grundbuch beim Amtsgericht Hof. Die dortigen Eintragungen entsprechen den Angaben aus dem notariellen Kaufvertrag vom 16. Dezember 2024, den Schilderungen des Mandanten bzw. des Antragstellers.

Die Einsicht in die Nachlassakten beim Amtsgericht – Nachlassgericht – Hof (Az. IV 222/24) bestätigt ebenfalls die bisherigen Erkenntnisse. Der Erbschein zugunsten des Max Möllner ist bislang weder eingezogen noch für kraftlos erklärt worden. Eine Entscheidung über die von Enzo Eck eingelegte Beschwerde bezüglich des an Max Möllner erteilten Erbscheins ist bislang nicht ergangen.

---

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

Der Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht im Verfahren Az.: 3 O 555/25 ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die die Ziele des Mandanten stützen. Es ist auf den 7. Juli 2025 abzustellen.

Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte des Falles, auf die es nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.

Soweit eine eidesstattliche Versicherung des Mandanten notwendig ist, ist zu unterstellen, dass diese inzwischen auf Veranlassung von Rechtsanwalt Petzold beigebracht wurde.